

Der Gießener Anzeiger erscheint täglich, außer Sonntagen. — Belagern: Gießener Familienblätter, Kreisblatt für den Kreis Gießen. Bezugspreis: monatlich M. 1.20, vierteljährlich M. 3.60; durch Abholer- u. Zweigstellen monatlich M. 1.10; durch die Post M. 3.60 vierteljährlich auschl. Steuer. Anzeigen- u. Anstaltspreise: für die Schriftleitung 112 Verlags-Geschäftsstellen. Aufschlag für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Postfach 10: Frankfurt a. M. 11688
 Willingsgrunddruck u. Verlag: Brühl'sche Unt.-Buch- u. Steindruckerei R. Lange. Schriftleitung, Geschäftsstelle u. Druckerei: Schülstr. 7.

Zinnahme von Anzeigen: die Tagesnummer bis zum Nachmittag vorher ohne jede Rücksicht. Geldepreise: für örtliche Anzeigen 25 Pf., für auswärtige 30 Pf., für Familienblätter 1. —; bei Platzverknappung 20 Pf., Ausfalltag: Geschäftsblätter: Haag, Gießen. Verantwortlich für Inhalt u. Redaktion: Max. Gieseler; Druck: Max. Gieseler; Vertrieb: Max. Gieseler u. Gieseler & Co. Gießen. Anzeigenleiter: Dr. Wed. Schmidt in Gießen.

Fortsschritte südlich der Oise. Der Feind von den Höhen östlich von Coucy-le-Chateau vertrieben.

(WZ.) Großes Hauptquartier, 8. April. (Amtlich.)

Westlicher Kriegshauptquartier.
 Zu der Schlachtfront zu beiden Seiten der Somme blieb die Geschlossenheit auf Artilleriekämpfe beschränkt. Teilangriffe der Engländer im Walde von Hangard, der Franzosen bei Glucennes scheiterten unter schweren Verlusten.

Auf dem Südufer der Oise zwangen unsere Erfolge vom 6. April den Feind, nach der Nacht vom 6. zum 7. Teile seiner Stellungen zwischen Vichancourt und Barisis zu räumen. Gestern führten wir unsere Angriffe fort und warfen den Feind nach Einnahme von Bierremande und Solenbray auf das westliche Ufer der Ailette zurück. Von Vichancourt an der Oise entlang zurückgehende feindliche Kolonnen wurden vom Nordufer des Flusses von unserem Maschinengewehrfeuer flankierend gefasst und wurden unter den schwersten Verlusten zusammengebrochen. Die am Ostrand des Waldes von Coucy und über Barisis vordringenden Truppen erlitten den Verstoß nordöstlich von Solenbray und drangen bis Vermeil vor. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen hat sich auf mehr als 2000 erhöht.

Sor Verdun am Abend ausbrechender Genueser.

Mittelmächtig Freiherr von Nischhofen erlangt seinen 77. und 78., Leutnant Weckhoff seinen 29. Lufttag.

Von den anderen Kriegshauptquartieren nichts Neues. Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 8. April, abends. (WZ.) (Amtlich.)
 In Fortführung unseres Angriffes auf dem Südufer der Oise warfen wir den Feind aus seinen starken Stellungen auf den Höhen östlich von Coucy-le-Chateau.

General Ludendorff, der erste Generalquartiermeister, begeht heute seinen 53. Geburtstag. Wir leben in seiner Zeit, wo man aus solchen Anlässen rauschende Feiern rühet, denn unsere Erwartungen und Spannungen sind immer auf den nächsten Tag gerichtet. Aber die noch immer etwas verärgerte „Altenpaule“ in den großen Schlachten, die im Westen ausgefochten werden — seit dem 3. April handelte es sich nur um lokale Vorstöße —, erhöht wieder das Interesse, mit dem alle Welt das einzigartige, einmütige, zielbewusste und doch so geheimnisvolle und rätselhafte Zusammenwirken der beiden größten deutschen Feldherren beobachtet und näher zu charakterisieren sucht. Es ist so befriedigend, daß zwischen beiden Männern sich niemals auch nur die geringste Eifersucht entwickelt hat; alle Befehle und Beobachtungen waren darin einig, daß hier eine seltene Lebensgemeinschaft in Tat und Denken herrsche, und Hindenburg hat immer wieder bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf die Verdienste seines treuen Mitarbeiters hingewiesen. Und doch wird es einmal von höchstem Interesse sein, die Verschiedenheiten aufzudecken zu sehen, die in dem Zusammenwirken Hindenburgs und Ludendorffs zweifellos vorhanden sind, und die sich auch wohl in ihren Charakteristika aufweisen lassen. Georg Vernhard, dem unbekanntem Quellen zur Verfügung gestanden zu haben scheinen, gibt in dieser Hinsicht bei seiner Würdigung Ludendorffs folgende Gegenüberstellung:

„Man darf ihn wohl als das raffine Temperament ansehen, dessen wunderbare Gemütskräfte dem mit der rübigen Einsicht des Marschall verbundenen Feldmarschall reiches Material zur Verfügung stellt, und gleichzeitig als den klugen Verbund, der das, was schließlich aus dem gemeinsamen Willen geboren wird, bis ins einzelne durchdenkt und für die Ausführung vorbereitet. Und ganz wenige wissen, wie oft vor dem Übergang zu diesen letzten Charaktereigenschaften die beiden Männer bis volle Heftigkeit der Stimmung ergötzt wurde. Und nur, wer die bis auf den höchsten Kosten reichende Arbeit der militärischen Beschlüsse kennt, kann in vollem Maße verstehen, welche großen Verdienste dem obersten Führer dazu gebührt, seinen ersten Mitarbeiter letzte Entscheidungen nicht aufzuzwingen, sondern sie als freiwillige Gemeinlichkeit aus freundschaftlicher Beratung hervorgehen zu lassen.“

Wie die politischen Auffassungen in das Verhältnis Hindenburgs und Ludendorffs hineinspielen mögen, ist nicht zu übersehen. Vielmehr ist gerade hier, wo der Deutschen Seereschiebung ein großer Teil von Verantwortung erwachsen ist, das Land besonders dankbar, daß die beiden einander abschließend Ludendorffs 53. Geburtstag liegt auf freier Bahn; über hindereiche Trichterfelder der Politik sind wir hinweggedrungen. Der Reichskanzler Graf Hertling, dem in der Presse der Entschluß zugeschrieben worden war, vor dem

Parlament in den nächsten Tagen eine große Rede zu halten, hat jedoch erklären lassen, es sei von ihm nichts dergleichen zu erwarten. Es ist jetzt die Zeit der Taten, nicht der Reden! Wir haben bereits gestern darauf hingewiesen, daß Präsident Wilson in seiner neuesten Rede wieder einen seiner lächerlichen Verträge angeht, einen Zweifelsfall zu favorisieren zwischen unseren Regierenden und unseren Militärführern. Es trifft sich gut, daß heute dazu ein Ausspruch des früheren Präsidenten Taft mitgeteilt werden kann, der das unmaßvolle, unfruchtbar und irreführende Bestreben Wilsons abstreift und auf den Grund der Lage hinweist. Wie die neuesten Tiraden des „Reichstagsfreunde“ in Deutschland gewirkt haben, dafür liefert der „Vorwärts“, der doch gewiß nicht gern Helme aufstellt und Säbel umschmält, einen deutlichen Beweis. Das sozialdemokratische Blatt bringt in einem Vorwort unter der Überschrift „Gewalt gegen Gewalt“ folgende Schlusssätze:

„Die Situation, die Wilsons Rede mit großer Klarheit beleuchtet, darf unendlich ernst und einschneidende Situation ist durch eine Politik herbeigeführt worden, die nicht die der Sozialdemokratie war. Aber diese Situation ist jetzt da, und sie zeigt keinen anderen Ausweg als den davorliegenden. Sie zeigt Deutschland auch im Westen. Hier ist bei dem deutschen Volk seine ganze Kraft einsetzt, und die Verantwortung für den Erfolg liegt bei der militärischen und politischen Führung. Der Frieden, wenn er so erzwungen wird, wird eine verwerfliche Fiktion der Probleme paradiesischer, er wird von neuen Gefahren umschlossen sein und die Regierenden der Zukunft vor die allerhöchsten Aufgaben stellen. Sei es, wenn er nur kommt! Jetzt gibt es keinen anderen Weg zu ihm als über den und verheißenen militärischen Sieg.“

Wir wollen hoffen, daß der militärische Sieg Deutschlands in seiner Phase mehr durch politische Erwägungen in Frage gestellt werde. Heute ist auch der Optimismus des „Vorwärts“ etwas gemindert, denn er schreibt: „Von allen Völkern, die von diesem Kriege betroffen sind, hat das deutsche am wenigsten Ursache zu verzweifeln.“ Die Tage, in denen unseren großen Beschauern von manchen Presseorganen eine gewisse Opposition gemacht wurde, sollen, wie so viel andere unzufriedene in unserer Kriegspolitik, verjahren und vergehen sein. Wo solche Oppositionen jemals wieder aufsteht, kann sie nicht scharf genug zurücktrotzt werden.



Zur Landung deutscher Truppen in Hongkang

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 8. April. (WZ.) Amtlich wird verkündet: In der Südwestfront nichts von Belang.

Der Ober des Generalstabes.

Der Kampf in Finnland.

Petersburg, 7. April. (WZ.) Neuter-Nachricht. Deutsche Flugzeuge überlegen Seltensford. Die russischen Kriegsschiffe vertreiben Seltensford in der Richtung auf Kronstadt.

Petersburg, 7. April. (WZ.) Neuter-Nachricht. Der Rat der Volkskommissare entschied sich dahin, daß die Landung der Deutschen in Hongkang Finnland angeht. Der Rat könne nicht einwirken.

Stockholm, 8. April. (WZ.) Laut „Dagens Nyheter“ machten die Weissen Garden in Tammerfors 8000 Gefangene. Die Roten Garden verloren 2000 Leute. 1800 Russen verteidigten sich verzweifelt; sie

sollen nach den Angaben mehrerer Korrespondenten auch ein weibliches Todespatronen eingestrichelt haben. Nach einem Telegramm aus „Stockholms Dagblad“ steht auch die Eroberung von Hoernesbor durch die Weissen Garden bevor.

Erfolgreicher Vorstoß südlich der Oise.

Berlin, 8. April. (WZ.) Die Franzosen, die südlich der Oise den Engländer vor kurzem abdrängen mußten, hatten in der Oise und ihren beiden Stümpfen ein gutes Fronthindernis sowie in dem leicht steigenden Gelände starke Verteidigungsmöglichkeiten. Einen ausgezeichneten Stützpunkt boten die beherrschenden Höhen der Juvillingsberge und bei Nivigny eine glänzende, doch ausgebaute Stützstellung der jümpfige Wald von Coucy. Dennoch konnten die Franzosen den nach zweifelhafte scharfer Artillerievorbereitung vordringenden Angreifern nicht standhalten. Der mannhafte Widerstand der vordersten Stellungen war bereits am Vormittag gebrochen. Das Tagesziel weit überschreitend, erreichten unsere Truppen die Linie der Bahn Chauny-Paris-Soissons-Gobain und blieben an vielen Stellen darüber hinaus vor. Die gelangenen Franzosen äußerten sich aufs Höchste erbittert über die Engländer. Sie hätten ihnen alles recht zu Misse erlassen müssen. Sie hätten ferner geglaubt, daß die deutsche Offensive mit Einfluß der Franzosen scheitern mußte, und sind nun sehr enttäuscht, daß auch sie dem deutschen Angriff nicht widerstehen konnten.

Die Befestigung von Paris.

Paris, 8. April. (WZ.) Meldung der Agence Havas. Die Befestigung Pariser Gebietes durch das weittragende Geschütz hat am Sonntag wieder begonnen. Es sind keine Todesfälle zu beklagen.

Unsere Flieger während der letzten Kämpfe in Frankreich.

Berlin, 8. April. (WZ.) Die Kämpfe der ersten Tage dieses Monats boten unseren Truppenfliegern reiche Betätigungsmöglichkeiten, obwohl die meist unglückliche Wetterung an ihre Leistungsfähigkeit die höchsten Anforderungen stellte. Im bei unseren erfolgreichsten Angriffen zwischen Somme und Aisne-Wald sowie auf dem Westufer der Aisne am 4. April die Verbindung zwischen Führung und Truppe zu gewährleisten, floßen unsere Jägerunterstützung und Überwachungsflüge bei fast ununterbrochenem starken Regen teilweise in nur 10 Meter Höhe. Die Flieger der französischen Angriffe wurden durch flüchtige Wasserföhrung gegen die feindlichen Sturmtruppen und Krücken wirksam gestört. Am 6. April besetzten unsere Flieger den Argelais südlich der Oise unter heftiger Beschädigung des Feindes durch Abwerfen von Granaten und Bomben. Die Ballons folgten der vordringenden Infanterie im Hochtransport. Ein feindliches Geschwader von acht Fliegern wurde zwischen Meuse und Aisne nach Waidou von vier Flugzeugen gestört. Die Beute des gestrigen Tages betrug 22 feindliche Flugzeuge gegen 9, die wir verloren haben. Mittelmehr Feind u. A. haben sich am 8. April mit seinem 76. Flugzeug, seine alte Jagdmaske mit 8 Flugzeugen betrafte. Es traf damit die Entscheidung an die schlimmsten Leistungen im April vorigen Jahres zurück. Zur ganzen hat der Feind damit seit Beginn der Durchbruchschlacht 251 Flugzeuge und 12 Ballons verloren.

Der Kaiser am General v. Linington.

Stettin, 8. April. (WZ.) Der Kaiser riefte am den General v. Linington folgenden Handschreiben:

„Ich spreche Ihnen zu dem heutigen Tage, an welchem Sie auf eine 50-jährige ehrenvolle militärische Dienstzeit zurückblicken können. Ich habe während dieses langen Zeitraums in den verschiedensten Stellungen im Frieden und im Krieg in reicher Pflichterfüllung der Armee und dem Vaterlande die vortrefflichsten Dienste geleistet. Das Große, das unter Ihrer tatkräftigen Kanonellen Führung an der schweren Kampffront im Osten geleistet wurde, wird in der Kriegsgeschichte aller Zeiten seine Würdigung finden. Ich nehme daher sehr Anlaß, Ihnen heute erneut meinen warmen Dank und meine volle Anerkennung hierfür dazubringen zu befehlen, und ich Sie hiermit zum Generaloberst befähige. Ich verbleibe Ihr hochachtungsvoll befehlender Oberst Wilhelm I. R.“

Glemermann über die Lage.

Wien, 7. April. (WZ.) „Von Reichsblättern“ zufolge erhaltene Ministerpräsident Glemermann hat in den vergangenen Wochen einen eingehenden Bericht über die militärische Lage und die menschlichen Operationen. Glemermann gab an, daß die Lage für die Ministerien außerordentlich schwierig sei, aber die letzten glänzenden Truppen. Deshalb habe er sofort Vertrauen in den Obersten. Munitionsmittel von 400000 gab es bis vor Kurzem keine Erfahrungen über den Stand der Mägen sowie über die Rolle jeder einzelnen Waffengattung bei den letzten Kämpfen. Daraus belagte

Freiwillige vor! heißt es noch einmal vor Kriegsende. Nicht in den Kugeln, nicht in den Granathagel! Nicht zum kühnen Handstreich, nicht zu todesmutiger Erkundung! Das Vaterland läutet Sturm: „Kriegsanleihe zeichnen!“ Wer will zurückbleiben?? — Darum alle Mann **an die Front!**

Es setzt tief in unser Herz
Der Krieg unendlich großen Schmerz.
Wir können kaum im Leid uns fassen,
Denn auch der teuere Bruder mußte so früh
uns schon verlassen.

Allein früh gingst du dahin,
All unsere Hoffnung ist nun hin
Ja zu frühe bruch dein Herz,
Ach wie sollen wir ertragen diesen großen,
harten Schmerz.

Unerwartet und plötzlich erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein herzenguter, braver, hoffnungsvoller Sohn, unser unvergesslicher, lieber Bruder, mein innigstgeliebter Bräutigam, Schwiegersohn und Schwager

Unteroffizier Fritz Drescher

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87

Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Hess. Tapferkeitsmedaille
nach 3 $\frac{1}{2}$ jähriger treuer Pflichterfüllung sein junges Leben in den letzten heißen Kämpfen lassen mußte.

Gießen (Marktplatz 8), Weimar, den 9. April 1918.

Du herzenguter Bräutigam mein,
Sollen wir wirklich für immer geschieden sein?
Ach mein Herz will fast brechen,
Könntest du noch einmal sprechen!

Lebe wohl, du Teurer mein,
Wenn auch die Welt uns trennt
Und kein Erbarmen kennt,
Wird doch der Tod uns einst vereinen!

In tiefem Schmerz:
Familie E. Drescher
Karoline Strub
Familie Strub.

0741



Am 23. März mußte unser lieber Sohn, Bruder und Schwager

Wilhelm Petri

Inhaber des Eisernen Kreuzes

nach 3jähriger treuer, ununterbrochener Pflichterfüllung im Alter von 22 Jahren sein junges Leben für Deutschlands Größe hinopfern.

Dies zeigt tiefbetrübt an
Familie Ludwig Petri.

Gießen (Kirchenplatz 18), 8. April 1918.

0744



Nach kaum vollendetem 20. Lebensjahr hat unser braver, herzenguter, heißgeliebter und unvergesslicher Sohn, Bruder, Enkel, Nefte und Vetter

Heinrich Allmendinger

stud. forest.

Gefreiter im Fußartillerie-Regt. Nr. 3, Inhaber der Hess. Tapferkeitsmedaille
am 26. März den Heldentod erlitten.

In tiefem Schmerz:
Familie Allmendinger.

Grünberg

2077

Statt besonderer Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekann/ten teilen wir hierdurch tiefbetrübt mit, daß unser lieber, guter Sohn, Bruder und Nefte

Ludwig Atzbach

Sonntag mittag 2 $\frac{1}{4}$ Uhr nach längerem, mit Geduld getragenen Leiden im jugendlichen Alter von 22 Jahren sanft verschieden ist.

Die trauernd Hinterbliebenen:

Gießen, Kehl b. Straßburg,
Lollar, Wiesbeck, 8. April 1918.

Jacob Atzbach und Frau geb. Opitz
Albert, Luise und Mathilde Atzbach
Realschuldirektor Weiß und Frau
geb. Atzbach

Die Beerdigung findet Donnerstag, 11. April, nachmittags 4 Uhr, von der Kapelle des Neuen Friedhofs aus statt.

2040

Heute morgen verschied durch Unglücksfall plötzlich
mein guter Mann, Vater u. Grossvater im 71. Lebensjahre, der

Bäckermeister Philipp Döll.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Böhl Wwe. und Familie.

Ettingshausen, den 8. April 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 10. März, nachmittags 3 Uhr, statt.

2044

Todes-Anzeige.

Heute nacht um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr verschied sanft im Herrn unsere
Liebe, treue

Schwester Maturina

nach kurzem, schwerem Leiden.

Die Schwestern des St.-Josefs-Krankenhauses.

Gießen, den 8. April 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch den 10. d. M., nachmittags 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Neuen Friedhof statt, das Requiem am Donnerstag den 11. d. M., vormittags 6 $\frac{1}{4}$ Uhr, in der hiesigen Pfarrkirche.

Von Blumen- und Kranzspenden bitten wir abzusehen. 2046

Pflichtig und unerwartet erhielten wir die
traurige Nachricht, daß unser einziger, treuer
Sohn und Bruder

Heinrich Sperling

Unteroffizier im Infanterie-Regiment 116,
Inhaber des Eisernen Kreuzes und der
Hessischen Tapferkeitsmedaille

am 25. März d. J. in schweren Kämpfen
nach 43 monatiger Pflichterfüllung im Alter
von 26 Jahren den Heldentod fürs Vater-
land gestorben ist.

Die tieftrauernde
Mutter und Schwester.

Gießen (Bruchstraße 4), den 8. April 1918.

8. Kriegs-anleihe

Erleichterte Bezeichnung

durch die
Kriegsanleihe - Versicherung
der

Deutschen Lebensverj. - Bank „Arminia“ in München.

(Durch ministerielle Erlasse empfohlen.)

Bereitstellung der Einzahlung auf
10-12 Jahre. Zinsfuß 4%
3.50 % für je 1000 Mark An-
leihebestellung. Im Todesfall
bist die Ratenzahlung auf, und
die Anleihe wird unmittelbar den
Einkommensberechtigten ausbezahlt.
Keine arbeitslose Unternehmung.

2177
Beerdigungsangehörige zahlen keinen besond. Zuschlag.
Anmeldebüchlein kostenfrei durch

Generalagent A. Fröhlich, Gießen,
Nord-Anlage 31. Telefon 2041.

Verticherungsbestand: 300 Millionen Mark.
Mitarbeiter in allen Kreisen und allerorts act.

Verschiedenes

Beholdungs-Anfenthalt
i. d. Wert in Gießen od. Um-
gebung bei geschl. Angeb.
m. Verleihen d. Bilden. 2171

Bilder

werden rauh und hand-
bildt eingerahmt bei

Joh. Giffen 0739
Grünberg i. d. Waldstraße 7

Wiese

zu kaufen gesucht. Angeb.
unter 2000 D a. d. Höhe 1114.

Verdächtige emailierte
Röhrengeräte

werden prompt und billig
ausgebessert

Sonnenstraße 14, II.
Postkarte genügt. 0718

An- und Verkauf

von Knittwürsten, Müßeln,
sowie allen von mir
gehörten Artikeln. 78

Louis Rothenberger.

Vereme

Kriegerverein
Gießen

Donnerstag den 11. April,
pünktlich 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Hauptversammlung
im Volkshaus, 20. April
Ergebnisse erbeten. 2050 v.
Der Vorstand.

L. Hofmann

und Damenabteilung,
Dittwoch den 10. April;
Hotel Fürstenhof. 2051

Freitag den 12. April

beginnt unter bewährter Leitung im Hotel Fürstenhof, Gießen, ein 15stündiger

Tischdeck- u. Servier-Kursus

in Verbindung mit gesellschaftlicher Formen- und Sittenlehre

Der Kursus bezweckt für junge und ältere Damen, Frauen und Töchter:
1. zu wissen, wie man gesellschaftliche Veranstaltungen aller Art trifft, um sein
Personal entsprechend anleiten zu können.

2. das zu erlernen, was im herrschaftlichen, wie bürgerlichen Hause vorkommt,
um eine repräsentierende oder dienende Stellung einnehmen zu können (als
Hausdame, Stütze oder besseres Hausmädchen).

Gewissenhafter, theoretisch und praktischer Unterricht in modernem, feinem Tafel-
decken, Tafelschmuck, Servieren, Serviettenbrechen, Speisenfolge bei verschiedenen
Gelegenheiten usw. - Nachmittagskursus von 4 bis circa 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, Abendkursus von
7 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr. - Honorar 20 Mk., zahlbar bei Beginn.
Anmeldungen nimmt am 12. April ab nachmittags 1 Uhr im Hotel entgegen.

Die Unterrichtsleitung.

Bekanntmachung

Pr. IV. 900/4. 18. R. R. H.

betreffend Beschlagnahme, Bestands-erhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Beschlagnahmestellung vom 1. Juni 1881 in Verbindung mit dem Gesetz vom 1. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) ...

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: sämtliche vor- handenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch farblos- gefärbte, einfarbige, Webwaren, Woll-, Jambell- u. dgl. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzen- lichen, auch kunstlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen be- stehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Beschlagnahme sind zu ver- stehen: alle gebrauchten Web-, Strick- und Färbwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie nicht als wertvoll oder handeltüchtig ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Beschlagnahme sind zu verstehen: alle Reste von Web-, Strick-, Färb- und Woll- waren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung anfallen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Verwalter von Beschlagnahmen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsverbindliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit

- 1. Mit Geltung bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer die beschlagnahmten Höchstpreise überschreitet; 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erklärt; 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes) beziffert, Höchstpreise betroffen ist, beiseite- rückt, beschädigt oder veräußert; 4. wer bei Aufhebung der zulässigen Beschlagnahme zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; 5. wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zulässigen Beamten gegenüber verheimlicht; 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zusammenfassungen (sogen. Nr. 1 oder 2) ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechsundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Veräußerung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verbot der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Verurteilten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter zuzurechnen oder nicht.

*) Mit Geltung bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf- gesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- 1. wer in die Beschlagnahme eines Gegenstandes beiseite- rückt, beschädigt oder veräußert, veräußert oder veräußert über ihn abspricht; 2. wer die Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwalten und öffentlich zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer die Beschlagnahme der beschlagnahmten Gegenstände zu verwalten und öffentlich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorläufig die Aufsicht, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fehler- läufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

*) Sowohl, wenn der Verurteilte und ähnliche Strafen dienende Teilnahmende sind, können im Sinne dieser Beschlagnahme, soweit für deren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

*) Unter Verarbeitung ist bei Seilwaren auch das Knüpfen oder Umknüpfen zu verstehen.

Die nicht auf Grund der folgenden Bestimmungen erlaubt werden. Den rechtsverbindlichen Verfügungen haben Beschlagnahmten gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Verwertung er- folgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorberichts- verfahren, wie das Einleiten, Reizen, Schweben, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verleitung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche genehmigt sind, den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Bearbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegsmittelbehälter A. G. in Berlin und der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Bearbeiter zu veräußern und zu leiten.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Verleitung nur noch an einen der von der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin oder dem Reichlichen Kriegsministerium jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Name in Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind. Mengen, deren Verkauf von den beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegs- u. Dabern- u. G. und an die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin veräußert und geleitet werden. Angewandt sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Domstaats- Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegen- stände nur an die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, oder an die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 19, Berliner Straße 76, veräußern und leiten. Derartige Veräußerungen sind nur in den von den beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegs- u. Dabern- u. G. und an die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin veräußert und geleitet werden. Angewandt sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Die Veräußerung und Verleitung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Bearbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unzulässig an die Kriegs- u. Dabern- u. G. und Kriegs- u. Dabern- u. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartigen Mengen an die vorgenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Einlieferung zu erwarten.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Derzeit ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände gestattet:

- a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 19, Berliner Straße 76, erteilten Beschlusses der Reichlichen Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, oder der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 19, Berliner Straße 76, erteilten Beschlusses; b) sofern sie von einer Zensur- oder Wartungsbehörde zu einem bestimmten Zweck zugelassen worden sind und bestimmungs- gemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Verbot dieser Verarbeitung an der Arbeitsstätte an (südtlicher Stelle anhängig**).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 100 kg (hundert Pfund) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25 000 kg, so ist neben der Meldung eine besondere Meldung an den Meldestellen L. P. (§ 8) zu erteilen.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldebögen (§ 9) an das Reichliche Kriegsministerium, Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, unter Angabe der Beschlagnahmestellen zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

- 1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Ge- schäften haben, 2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer, 3. öffentliche-rechtliche Anstalten und Verbände.

Verpflichtet sind sich am Stichtage (§ 8) nicht im Geschäft eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, bei dem sie an diesem Tage im Geschäft (als Geschäftsführer usw.)

§ 8.

Stichtag und Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Stichtag des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Stichtag des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erteilen.

§ 9.

Meldebögen.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen sind bei der Ver- waltung der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015b, die Meldebögen L. P. unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015a, anzufordern.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unter- schrift und genauer Angabe zu versehen. Der Meldebogen darf zu anderen Mitteln als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erhaltenden Meldungen ist eine solche Aufzeichnung (Merkmal, Datum, Ort) von dem Meldebogen bei seinen Ge- schäftsbüchern anzuführen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 6) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorräten und ihre Ver- wendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf An- forderung zu gestatten, die Geschäftsbücher und Lagerbücher ein- zusehen sowie Betriebsbuchungen und Bücher zu befehlen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erfasst, gelagert oder festgehalten werden oder zu vermuten sind.

*) Berechnung der beschlagnahmten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015b, die Meldebögen L. P. unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015a, anzufordern.

**) Abdruck der Bekanntmachung sind bei der Veräußerungs- zentralstelle der Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, erhältlich.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegen- stände zu zahlenden Preise dürfen die in den beiliegenden Preis- tafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoff- abfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richtet sich der Preis nach dem Preise der Klasse, welche die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Angemessenheit der Preise sind, die auch die Kriegs- u. Dabern- u. G. und die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin zu be- zahlen dürfen. Bei den in § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höch- sten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedri- geren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise betreffen den Umsatzhandel, die Stoffen der Beschlagnahme bis zum nächsten Güterabnahm- oder bis zur nächsten Zahlungsstelle sowie die Kosten der Verladung und Beförderung der Beschlagnahme. Eine Anzahl für den Verbrauch von Lagerbeständen ist nach dem Preise des Leistenfalls der Staatsbahn des Abgabensortes, auch bei der Beförderung eigener Wagen des Ver- käufers, vom Käufer zu tragen.

Für Stückwaren sind bis zu 1,20 Mark für 1 kg, für sonstige Stücke oder Stoffabfälle bis zu 0,40 Mark für 1 kg, für die bei Preisaufschlag zu verwendende Probe- und Kontrollen- stücke bis zu 0,20 Mark für 1 kg vom Käufer zu erlösen.

Die Höchstpreise gelten für Retrospektive und Prospektive innerhalb 10 Tagen vom Tage des Beschlusses der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 3 v. H. Jahreszinsen über Preisabhandlung zugerechnet werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anord- nungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs- u. Dabern- u. G. in Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015b, die Meldebögen L. P. unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015a, anzufordern.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6-10) sind an das Reichliche Kriegsministerium, Berlin SW 48, Berl. Dabern- u. G. 1-6, unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015b, die Meldebögen L. P. unter Angabe der Beschlagnahmestellen, bei 2015a, anzufordern.

§ 15.

Preistafel.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleich- zeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben: Pr. W. IV. 900/4. 18. R. R. H. vom 16. Mai 1918, be- treffend Beschlagnahme und Befreiung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art; Pr. W. IV. 1900/11. 18. R. R. H. vom 25. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art; Pr. W. IV. 200/4. 18. R. R. H. vom 6. November 1917, betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art; Pr. W. IV. 950/4. 16. R. R. H. vom 16. Mai 1916, be- treffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art; Pr. W. IV. 1900/11. 16. R. R. H. vom 25. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art.

Table with 3 columns: Klasse, Bezeichnung, Höchstpreis. It lists various types of woolen and half-woolen fabrics with their corresponding maximum prices per kg.

Stufe	Bezeichnung	Preis pro kg
203	Neue weiße feine Lumpen	90
204	Neue weisse feine Lumpen (Wollwolle)	65
205	Neu grau feine, fein	60
206	Neu Butterleinen	50
207	Neu blau feine	50
208	Neu Segelleinen	65
209	Neu bunt feine	50
210	Sonstige neue weisse Lumpen	—
210b	Neue weisse weisse Lumpen	60
211	Sonstige alte und neue weisse und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht angeführt sind	—

R. Ramie-Abfälle.

212	Ramie-Gewebe, neue	45
213	Ramie-Tricotabfälle, neue	130

S. Wite und neue weisse und kunstweisse Lumpen.

214	Alle weisse, kunstweisse und halbleinene Lumpen	50
215	Neue weisse, kunstweisse und halbleinene Lumpen und Abfälle	70
216	Neue weisse, kunstweisse und halbleinene Rundschuß-Tricotabfälle	200
217	Neue weisse, kunstweisse und halbleinene Rundschuß-Tricotabfälle	100
218	Sonstige alte und neue weisse, kunstweisse und halbleinene Lumpen	—

T. Tannert usw.

219	Alle und neue Tannertabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Ramie, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue denartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: beste Ramie-Landspinnung, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser)	225
220	Alle und neue Tannertabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Ramie, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue denartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungetarnten Rundspinnungen)	60
221	Alle und neue Tannertabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Ramie, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue denartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungetarnten Rundspinnungen)	65

Stufe	Bezeichnung	Preis pro kg
222	Alle Arten alte Rege, Baumwolle, leinene, Manilla usw., beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: alte sortierte ungetarnte leinene Rege)	25
223	Baumwollstoffe, Baumwolle, Baumwollstoffe, Baumwollstoffe, Baumwollstoffe usw., beste Sorte*	75
224	Sonstige Tannert und Seil usw. Bindfadenabfälle, soweit solche unter 219 bis 223 nicht angeführt sind	—
224a	Alle und neue Baumwollstoffe aus Wolle	45
224b	Alle Arten alte Kollabstoffe usw.	25
224c	Alle Textilfabrikationsabfälle	—

U. Wite und neue Zettel Lumpen.

225	Alle Zettel Lumpen I, bei Bierern von 10 000 kg	22
226	Alle Zettel Lumpen II mit und ohne Scherklappen, bei Bierern von 10 000 kg	14
227	Alle Zettel Lumpen (Halbtonn, Jute mit Seilen)	24
228	Neu weisse beste Zettelabfälle	32
229	Neu appretierte Jute- und Stoffleinenabfälle	16
230	Neu Halbtonnabfälle	28
231	Alle Baumwollstoffabfälle (amerikanische), bei Bierern von 10 000 kg	28
232	Sonstige alte und neue Zettel Lumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht angeführt sind	—
232a	Alle Scherklappen (Lavettes)	17
232b	Alle Hemdenabfälle	6
232c	Alle Leinwandige Gewandabfälle	25
232d	Alle Baumwollstoffe (Emballeen) beste Sorte* (darunter ist zu verstehen: Ladefreies Manufakturprodukt, leichte Ware)	12
232e	Alle Kokosmatten und -Lumpen	12

V. Verschiedenes.

233	Dunkel Kattun zur Verpackungsabfaltung, frei von reißfähigen Fasern, Baumwolle, mindestens 125cm (St. 125a), bei Bierern von 10 000 kg	17
-----	--	----

Stufe	Bezeichnung	Preis pro kg
234	Seiden (mit und ohne Nute) zur Verpackungsabfaltung, bei Bierern von 10 000 kg	14
235	Seidenabfälle	20

W.

236	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Weisse 4 A, 4 B und 4 C nicht angeführt sind	—
236b	Alle Leinwand	17

X.

237	Unsortierte gemischte Lumpen, Baumwolle, nicht nach Stoffen und Farben sortiert	—
-----	---	---

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von merkwürdigen Verunreinigungen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche weissen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Erde und Staubpartikeln. Sämtliche bunte Stoffe sind an Farbe und Halbbreitehaltigen geordnet angeführt.

Frankfurt a. M., den 9. April 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Niedel, General der Infanterie.

Wien, den 9. April 1918.

Der Gouverneur der Stellung Wien:
Rausch, Generalleutnant.

Wetz: wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorliegende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Anhalt derselben den Interessierten sobald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 9. April 1918.

Großherzogliches Freiämter Gießen:
Dr. Hüniger.

Gießener Paedagogium

Höhere Privatschule mit den Klassen Sexta—Oberprima. Unterricht nach dem Lehrplan der Gymnasien, Realgymnasien und Oberalschulen :: Beaufsichtigte Arbeitsstunden.

Einjährigen-, Primareife- u. Abiturientenprüfung

Schülerheim für etwa 100 Zöglinge. Anerkannt gute und reichliche Verpflegung. Drucksachen versendet kostenlos die Direktion Wilhelmstr. 16, Fernruf 2075, Gießen (O.-Hess.)

In den beiden Schuljahren 1916/17 u. 1917/18 bestanden 41 Einjähr., 6 Primaner, 5 Abitur.

Ihre Vermählung zeigen an

LUDWIG DONGES
Sparkassendirektor
CLARA DÖNGES
geb. Rabes

Rohdamm 4 & Bieher, April 1918. 0718

Stat Karten! 0182

Die glückliche Geburt eines kräftigen JUNGEN zeigen hoch erfreut an

Oberleutnant a. R. Erich Wolter und Frau Helene geb. Lillie

z. Z. Gießen, den 8. April 1918
Gochstr. 40

Neue Grosse Aula der Universität.

Samstag den 13. April, abends 8 1/2 Uhr:

Vortrag

des Herrn
Vizelfeldwebels Heinrich Geißler

von der 5. Kompagnie des Fusilier-Regiments v. Gersdorff (Kurl.) Nr. 80 „Meine Erlebnisse, Verurteilung und Flucht aus französischer Gefangenschaft im Herbst 1917“.

Ein Teil der Einnahmen wird dem „Roten Kreuz“, Gießen, zufließen.

Karten im Vorverkauf Mk. 2.—, 1.50 und 0.75 in der Musikalienhandlung Ernst Challier (Rudolphs Nachfolger). 2636D

Kaffee Ernst Ludwig

Inh. Aug. Rath 2357

Heute Dienstag

Familien-Konzert

Empfehle vorzügliche Torten und Gebäck.

Kaffee Astoria

Mittwoch, von nachm. 4 Uhr ab

Familien-Konzert

Empfehle vorzügliche Torten und Waffeln.

Ruhholz-Verkauf.

Das nachverzeichnete im laufenden Winter bereits gefällte und noch zu fallende Ruhholz soll auf dem Wege der Substitution verkauft werden. Gebote und Versteigerungen mit der Aufschrift „Ruhholzversteigerung“ bis spätestens den 18. April 1918, vorm. 10 Uhr, bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Einmündiger oder Bevollmächtigter am 18. April 1918, vormittags 10 Uhr, im Rathhaus zu Gießen. Die Verkaufsbedingungen, denen sich die Käufer mit Einreichung ihrer Gebote unterwerfen, liegen bei Großh. Bürgermeisterei Gießen zur Einsicht offen. Weitere Auskunft erteilen auf Verlangen die unterzeichneten Stellen: ferner bei Großh. Oberförsterei Gießen. Das Holz ist mit Rinde gemischt. Neben Porzellan des Holzes sollte man sich an die Großh. Oberförsterei Gießen wenden. Der Verkäufer behält sich vor, etwa noch in diesem Sommer anfallendes Rohholz der 1. und 2. Klasse dem Käufer von Vos 1, 2, Klasse Vos 3, 4 und 5, Klasse Vos 3 und 4 nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen anzubieten.

Ruhholz: 1. Klasse 1117 Stm. 2. Klasse 1117 Stm. 3. Klasse 1117 Stm. 4. Klasse 1117 Stm. 5. Klasse 1117 Stm. 6. Klasse 1117 Stm. 7. Klasse 1117 Stm. 8. Klasse 1117 Stm. 9. Klasse 1117 Stm. 10. Klasse 1117 Stm. 11. Klasse 1117 Stm. 12. Klasse 1117 Stm. 13. Klasse 1117 Stm. 14. Klasse 1117 Stm. 15. Klasse 1117 Stm. 16. Klasse 1117 Stm. 17. Klasse 1117 Stm. 18. Klasse 1117 Stm. 19. Klasse 1117 Stm. 20. Klasse 1117 Stm. 21. Klasse 1117 Stm. 22. Klasse 1117 Stm. 23. Klasse 1117 Stm. 24. Klasse 1117 Stm. 25. Klasse 1117 Stm. 26. Klasse 1117 Stm. 27. Klasse 1117 Stm. 28. Klasse 1117 Stm. 29. Klasse 1117 Stm. 30. Klasse 1117 Stm. 31. Klasse 1117 Stm. 32. Klasse 1117 Stm. 33. Klasse 1117 Stm. 34. Klasse 1117 Stm. 35. Klasse 1117 Stm. 36. Klasse 1117 Stm. 37. Klasse 1117 Stm. 38. Klasse 1117 Stm. 39. Klasse 1117 Stm. 40. Klasse 1117 Stm. 41. Klasse 1117 Stm. 42. Klasse 1117 Stm. 43. Klasse 1117 Stm. 44. Klasse 1117 Stm. 45. Klasse 1117 Stm. 46. Klasse 1117 Stm. 47. Klasse 1117 Stm. 48. Klasse 1117 Stm. 49. Klasse 1117 Stm. 50. Klasse 1117 Stm. 51. Klasse 1117 Stm. 52. Klasse 1117 Stm. 53. Klasse 1117 Stm. 54. Klasse 1117 Stm. 55. Klasse 1117 Stm. 56. Klasse 1117 Stm. 57. Klasse 1117 Stm. 58. Klasse 1117 Stm. 59. Klasse 1117 Stm. 60. Klasse 1117 Stm. 61. Klasse 1117 Stm. 62. Klasse 1117 Stm. 63. Klasse 1117 Stm. 64. Klasse 1117 Stm. 65. Klasse 1117 Stm. 66. Klasse 1117 Stm. 67. Klasse 1117 Stm. 68. Klasse 1117 Stm. 69. Klasse 1117 Stm. 70. Klasse 1117 Stm. 71. Klasse 1117 Stm. 72. Klasse 1117 Stm. 73. Klasse 1117 Stm. 74. Klasse 1117 Stm. 75. Klasse 1117 Stm. 76. Klasse 1117 Stm. 77. Klasse 1117 Stm. 78. Klasse 1117 Stm. 79. Klasse 1117 Stm. 80. Klasse 1117 Stm. 81. Klasse 1117 Stm. 82. Klasse 1117 Stm. 83. Klasse 1117 Stm. 84. Klasse 1117 Stm. 85. Klasse 1117 Stm. 86. Klasse 1117 Stm. 87. Klasse 1117 Stm. 88. Klasse 1117 Stm. 89. Klasse 1117 Stm. 90. Klasse 1117 Stm. 91. Klasse 1117 Stm. 92. Klasse 1117 Stm. 93. Klasse 1117 Stm. 94. Klasse 1117 Stm. 95. Klasse 1117 Stm. 96. Klasse 1117 Stm. 97. Klasse 1117 Stm. 98. Klasse 1117 Stm. 99. Klasse 1117 Stm. 100. Klasse 1117 Stm. 101. Klasse 1117 Stm. 102. Klasse 1117 Stm. 103. Klasse 1117 Stm. 104. Klasse 1117 Stm. 105. Klasse 1117 Stm. 106. Klasse 1117 Stm. 107. Klasse 1117 Stm. 108. Klasse 1117 Stm. 109. Klasse 1117 Stm. 110. Klasse 1117 Stm. 111. Klasse 1117 Stm. 112. Klasse 1117 Stm. 113. Klasse 1117 Stm. 114. Klasse 1117 Stm. 115. Klasse 1117 Stm. 116. Klasse 1117 Stm. 117. Klasse 1117 Stm. 118. Klasse 1117 Stm. 119. Klasse 1117 Stm. 120. Klasse 1117 Stm. 121. Klasse 1117 Stm. 122. Klasse 1117 Stm. 123. Klasse 1117 Stm. 124. Klasse 1117 Stm. 125. Klasse 1117 Stm. 126. Klasse 1117 Stm. 127. Klasse 1117 Stm. 128. Klasse 1117 Stm. 129. Klasse 1117 Stm. 130. Klasse 1117 Stm. 131. Klasse 1117 Stm. 132. Klasse 1117 Stm. 133. Klasse 1117 Stm. 134. Klasse 1117 Stm. 135. Klasse 1117 Stm. 136. Klasse 1117 Stm. 137. Klasse 1117 Stm. 138. Klasse 1117 Stm. 139. Klasse 1117 Stm. 140. Klasse 1117 Stm. 141. Klasse 1117 Stm. 142. Klasse 1117 Stm. 143. Klasse 1117 Stm. 144. Klasse 1117 Stm. 145. Klasse 1117 Stm. 146. Klasse 1117 Stm. 147. Klasse 1117 Stm. 148. Klasse 1117 Stm. 149. Klasse 1117 Stm. 150. Klasse 1117 Stm. 151. Klasse 1117 Stm. 152. Klasse 1117 Stm. 153. Klasse 1117 Stm. 154. Klasse 1117 Stm. 155. Klasse 1117 Stm. 156. Klasse 1117 Stm. 157. Klasse 1117 Stm. 158. Klasse 1117 Stm. 159. Klasse 1117 Stm. 160. Klasse 1117 Stm. 161. Klasse 1117 Stm. 162. Klasse 1117 Stm. 163. Klasse 1117 Stm. 164. Klasse 1117 Stm. 165. Klasse 1117 Stm. 166. Klasse 1117 Stm. 167. Klasse 1117 Stm. 168. Klasse 1117 Stm. 169. Klasse 1117 Stm. 170. Klasse 1117 Stm. 171. Klasse 1117 Stm. 172. Klasse 1117 Stm. 173. Klasse 1117 Stm. 174. Klasse 1117 Stm. 175. Klasse 1117 Stm. 176. Klasse 1117 Stm. 177. Klasse 1117 Stm. 178. Klasse 1117 Stm. 179. Klasse 1117 Stm. 180. Klasse 1117 Stm. 181. Klasse 1117 Stm. 182. Klasse 1117 Stm. 183. Klasse 1117 Stm. 184. Klasse 1117 Stm. 185. Klasse 1117 Stm. 186. Klasse 1117 Stm. 187. Klasse 1117 Stm. 188. Klasse 1117 Stm. 189. Klasse 1117 Stm. 190. Klasse 1117 Stm. 191. Klasse 1117 Stm. 192. Klasse 1117 Stm. 193. Klasse 1117 Stm. 194. Klasse 1117 Stm. 195. Klasse 1117 Stm. 196. Klasse 1117 Stm. 197. Klasse 1117 Stm. 198. Klasse 1117 Stm. 199. Klasse 1117 Stm. 200. Klasse 1117 Stm. 201. Klasse 1117 Stm. 202. Klasse 1117 Stm. 203. Klasse 1117 Stm. 204. Klasse 1117 Stm. 205. Klasse 1117 Stm. 206. Klasse 1117 Stm. 207. Klasse 1117 Stm. 208. Klasse 1117 Stm. 209. Klasse 1117 Stm. 210. Klasse 1117 Stm. 211. Klasse 1117 Stm. 212. Klasse 1117 Stm. 213. Klasse 1117 Stm. 214. Klasse 1117 Stm. 215. Klasse 1117 Stm. 216. Klasse 1117 Stm. 217. Klasse 1117 Stm. 218. Klasse 1117 Stm. 219. Klasse 1117 Stm. 220. Klasse 1117 Stm. 221. Klasse 1117 Stm. 222. Klasse 1117 Stm. 223. Klasse 1117 Stm. 224. Klasse 1117 Stm. 225. Klasse 1117 Stm. 226. Klasse 1117 Stm. 227. Klasse 1117 Stm. 228. Klasse 1117 Stm. 229. Klasse 1117 Stm. 230. Klasse 1117 Stm. 231. Klasse 1117 Stm. 232. Klasse 1117 Stm. 233. Klasse 1117 Stm. 234. Klasse 1117 Stm. 235. Klasse 1117 Stm. 236. Klasse 1117 Stm. 237. Klasse 1117 Stm. 238. Klasse 1117 Stm. 239. Klasse 1117 Stm. 240. Klasse 1117 Stm. 241. Klasse 1117 Stm. 242. Klasse 1117 Stm. 243. Klasse 1117 Stm. 244. Klasse 1117 Stm. 245. Klasse 1117 Stm. 246. Klasse 1117 Stm. 247. Klasse 1117 Stm. 248. Klasse 1117 Stm. 249. Klasse 1117 Stm. 250. Klasse 1117 Stm. 251. Klasse 1117 Stm. 252. Klasse 1117 Stm. 253. Klasse 1117 Stm. 254. Klasse 1117 Stm. 255. Klasse 1117 Stm. 256. Klasse 1117 Stm. 257. Klasse 1117 Stm. 258. Klasse 1117 Stm. 259. Klasse 1117 Stm. 260. Klasse 1117 Stm. 261. Klasse 1117 Stm. 262. Klasse 1117 Stm. 263. Klasse 1117 Stm. 264. Klasse 1117 Stm. 265. Klasse 1117 Stm. 266. Klasse 1117 Stm. 267. Klasse 1117 Stm. 268. Klasse 1117 Stm. 269. Klasse 1117 Stm. 270. Klasse 1117 Stm. 271. Klasse 1117 Stm. 272. Klasse 1117 Stm. 273. Klasse 1117 Stm. 274. Klasse 1117 Stm. 275. Klasse 1117 Stm. 276. Klasse 1117 Stm. 277. Klasse 1117 Stm. 278. Klasse 1117 Stm. 279. Klasse 1117 Stm. 280. Klasse 1117 Stm. 281. Klasse 1117 Stm. 282. Klasse 1117 Stm. 283. Klasse 1117 Stm. 284. Klasse 1117 Stm. 285. Klasse 1117 Stm. 286. Klasse 1117 Stm. 287. Klasse 1117 Stm. 288. Klasse 1117 Stm. 289. Klasse 1117 Stm. 290. Klasse 1117 Stm. 291. Klasse 1117 Stm. 292. Klasse 1117 Stm. 293. Klasse 1117 Stm. 294. Klasse 1117 Stm. 295. Klasse 1117 Stm. 296. Klasse 1117 Stm. 297. Klasse 1117 Stm. 298. Klasse 1117 Stm. 299. Klasse 1117 Stm. 300. Klasse 1117 Stm. 301. Klasse 1117 Stm. 302. Klasse 1117 Stm. 303. Klasse 1117 Stm. 304. Klasse 1117 Stm. 305. Klasse 1117 Stm. 306. Klasse 1117 Stm. 307. Klasse 1117 Stm. 308. Klasse 1117 Stm. 309. Klasse 1117 Stm. 310. Klasse 1117 Stm. 311. Klasse 1117 Stm. 312. Klasse 1117 Stm. 313. Klasse 1117 Stm. 314. Klasse 1117 Stm. 315. Klasse 1117 Stm. 316. Klasse 1117 Stm. 317. Klasse 1117 Stm. 318. Klasse 1117 Stm. 319. Klasse 1117 Stm. 320. Klasse 1117 Stm. 321. Klasse 1117 Stm. 322. Klasse 1117 Stm. 323. Klasse 1117 Stm. 324. Klasse 1117 Stm. 325. Klasse 1117 Stm. 326. Klasse 1117 Stm. 327. Klasse 1117 Stm. 328. Klasse 1117 Stm. 329. Klasse 1117 Stm. 330. Klasse 1117 Stm. 331. Klasse 1117 Stm. 332. Klasse 1117 Stm. 333. Klasse 1117 Stm. 334. Klasse 1117 Stm. 335. Klasse 1117 Stm. 336. Klasse 1117 Stm. 337. Klasse 1117 Stm. 338. Klasse 1117 Stm. 339. Klasse 1117 Stm. 340. Klasse 1117 Stm. 341. Klasse 1117 Stm. 342. Klasse 1117 Stm. 343. Klasse 1117 Stm. 344. Klasse 1117 Stm. 345. Klasse 1117 Stm. 346. Klasse 1117 Stm. 347. Klasse 1117 Stm. 348. Klasse 1117 Stm. 349. Klasse 1117 Stm. 350. Klasse 1117 Stm. 351. Klasse 1117 Stm. 352. Klasse 1117 Stm. 353. Klasse 1117 Stm. 354. Klasse 1117 Stm. 355. Klasse 1117 Stm. 356. Klasse 1117 Stm. 357. Klasse 1117 Stm. 358. Klasse 1117 Stm. 359. Klasse 1117 Stm. 360. Klasse 1117 Stm. 361. Klasse 1117 Stm. 362. Klasse 1117 Stm. 363. Klasse 1117 Stm. 364. Klasse 1117 Stm. 365. Klasse 1117 Stm. 366. Klasse 1117 Stm. 367. Klasse 1117 Stm. 368. Klasse 1117 Stm. 369. Klasse 1117 Stm. 370. Klasse 1117 Stm. 371. Klasse 1117 Stm. 372. Klasse 1117 Stm. 373. Klasse 1117 Stm. 374. Klasse 1117 Stm. 375. Klasse 1117 Stm. 376. Klasse 1117 Stm. 377. Klasse 1117 Stm. 378. Klasse 1117 Stm. 379. Klasse 1117 Stm. 380. Klasse 1117 Stm. 381. Klasse 1117 Stm. 382. Klasse 1117 Stm. 383. Klasse 1117 Stm. 384. Klasse 1117 Stm. 385. Klasse 1117 Stm. 386. Klasse 1117 Stm. 387. Klasse 1117 Stm. 388. Klasse 1117 Stm. 389. Klasse 1117 Stm. 390. Klasse 1117 Stm. 391. Klasse 1117 Stm. 392. Klasse 1117 Stm. 393. Klasse 1117 Stm. 394. Klasse 1117 Stm. 395. Klasse 1117 Stm. 396. Klasse 1117 Stm. 397. Klasse 1117 Stm. 398. Klasse 1117 Stm. 399. Klasse 1117 Stm. 400. Klasse 1117 Stm. 401. Klasse 1117 Stm. 402. Klasse 1117 Stm. 403. Klasse 1117 Stm. 404. Klasse 1117 Stm. 405. Klasse 1117 Stm. 406. Klasse 1117 Stm. 407. Klasse 1117 Stm. 408. Klasse 1117 Stm. 409. Klasse 1117 Stm. 410. Klasse 1117 Stm. 411. Klasse 1117 Stm. 412. Klasse 1117 Stm. 413. Klasse 1117 Stm. 414. Klasse 1117 Stm. 415. Klasse 1117 Stm. 416. Klasse 1117 Stm. 417. Klasse 1117 Stm. 418. Klasse 1117 Stm. 419. Klasse 1117 Stm. 420. Klasse 1117 Stm. 421. Klasse 1117 Stm. 422. Klasse 1117 Stm. 423. Klasse 1117 Stm. 424. Klasse 1117 Stm. 425. Klasse 1117 Stm. 426. Klasse 1117 Stm. 427. Klasse 1117 Stm. 428. Klasse 1117 Stm. 429. Klasse 1117 Stm. 430. Klasse 1117 Stm. 431. Klasse 1117 Stm. 432. Klasse 1117 Stm. 433. Klasse 1117 Stm. 434. Klasse 1117 Stm. 435. Klasse 1117 Stm. 436. Klasse 1117 Stm. 437. Klasse 1117 Stm. 438. Klasse 1117 Stm. 439. Klasse 1117 Stm. 440. Klasse 1117 Stm. 441. Klasse 1117 Stm. 442. Klasse 1117 Stm. 443. Klasse 1117 Stm. 444. Klasse 1117 Stm. 445. Klasse 1117 Stm. 446. Klasse 1117 Stm. 447. Klasse 1117 Stm. 448. Klasse 1117 Stm. 449. Klasse 1117 Stm. 450. Klasse 1117 Stm. 451. Klasse 1117 Stm. 452. Klasse 1117 Stm. 453. Klasse 1117 Stm. 454. Klasse 1117 Stm. 455. Klasse 1117 Stm. 456. Klasse 1117 Stm. 457. Klasse 1117 Stm. 458. Klasse 1117 Stm. 459. Klasse 1117 Stm. 460. Klasse 1117 Stm. 461. Klasse 1117 Stm. 462. Klasse 1117 Stm. 463. Klasse 1117 Stm. 464. Klasse 1117 Stm. 465. Klasse 1117 Stm. 466. Klasse 1117 Stm. 467. Klasse 1117 Stm. 468. Klasse 1117 Stm. 469. Klasse 1117 Stm. 470. Klasse 1117 Stm. 471. Klasse 1117 Stm. 472. Klasse 1117 Stm. 473. Klasse 1117 Stm. 474. Klasse 1117 Stm. 475. Klasse 1117 Stm. 476. Klasse 1117 Stm. 477. Klasse 1117 Stm. 478. Klasse 1117 Stm. 479. Klasse 1117 Stm. 480. Klasse 1117 Stm. 481. Klasse 1117 Stm. 482. Klasse 1117 Stm. 483. Klasse 1117 Stm. 484. Klasse 1117 Stm. 485. Klasse 1117 Stm. 486. Klasse 1117 Stm. 487. Klasse 1117 Stm. 488. Klasse 1117 Stm. 489. Klasse 1117 Stm. 490. Klasse 1117 Stm. 491. Klasse 1117 Stm. 492. Klasse 1117 Stm. 493. Klasse 1117 Stm. 494. Klasse 1117 Stm. 495. Klasse 1117 Stm. 496. Klasse 1117 Stm. 497. Klasse 1117 Stm. 498. Klasse 1117 Stm. 499. Klasse 1117 Stm. 500. Klasse 1117 Stm. 501. Klasse 1117 Stm. 502. Klasse 1117 Stm. 503. Klasse 1117 Stm. 504. Klasse 1117 Stm. 505. Klasse 1117 Stm. 506. Klasse 1117 Stm. 507. Klasse 1117 Stm. 508. Klasse 1117 Stm. 509. Klasse 1117 Stm. 510. Klasse 1117 Stm. 511. Klasse 1117 Stm. 512. Klasse 1117 Stm. 513. Klasse 1117 Stm. 514. Klasse 1117 Stm. 515. Klasse 1117 Stm. 516. Klasse 1117 Stm. 517. Klasse 1117 Stm. 518. Klasse 1117 Stm. 519. Klasse 1117 Stm. 520. Klasse 1117 Stm. 521. Klasse 1117 Stm. 522. Klasse 1117 Stm. 523. Klasse 1117 Stm. 524. Klasse 1117 Stm. 525. Klasse 1117 Stm. 526. Klasse 1117 Stm. 527. Klasse 1117 Stm. 528. Klasse 1117 Stm. 529. Klasse 1117 Stm. 530. Klasse 1117 Stm. 531. Klasse 1117 Stm. 532. Klasse 1117 Stm. 533. Klasse 1117 Stm. 534. Klasse 1117 Stm. 535. Klasse 1117 Stm. 536. Klasse 1117 Stm. 537. Klasse 1117 Stm. 538. Klasse 1117 Stm. 539. Klasse 1117 Stm. 540. Klasse 1117 Stm. 541. Klasse 1117 Stm. 542. Klasse 1117 Stm. 543. Klasse 1117 Stm. 544. Klasse 1117 Stm. 545. Klasse 1117 Stm. 546. Klasse 1117 Stm. 547. Klasse 1117 Stm. 548. Klasse 1117 Stm. 549. Klasse 1117 Stm. 550. Klasse 1117 Stm. 551. Klasse 1117 Stm. 552. Klasse 1117 Stm. 553. Klasse 1117 Stm. 554. Klasse 1117 Stm. 555. Klasse 1117 Stm. 556. Klasse 1117 Stm. 557. Klasse 1117 Stm. 558. Klasse 1117 Stm. 559. Klasse 1117 Stm. 560. Klasse 1117 Stm. 561. Klasse 1117 Stm. 562. Klasse 1117 Stm. 563. Klasse 1117 Stm. 564. Klasse 1117 Stm. 565. Klasse 1117 Stm. 566. Klasse 1117 Stm. 567. Klasse 1117 Stm. 568. Klasse 1117 Stm. 569. Klasse 1117 Stm. 570. Klasse 1117 Stm. 571. Klasse 1117 Stm. 572. Klasse 1117 Stm. 573. Klasse 1117 Stm. 574. Klasse 1117 Stm. 575. Klasse 1117 Stm. 576. Klasse 1117 Stm. 577. Klasse 1117 Stm. 578. Klasse 1117 Stm. 579. Klasse 1117 Stm. 580. Klasse 1117 Stm. 581. Klasse 1117 Stm. 582. Klasse 1117 Stm. 583. Klasse 1117 Stm. 584. Klasse 1117 Stm. 585. Klasse 1117 Stm. 586. Klasse 1117 Stm. 587. Klasse 1117 Stm. 588. Klasse 1117 Stm. 589. Klasse 1117 Stm. 590. Klasse 1117 Stm. 591. Klasse 1117 Stm. 592. Klasse 1117 Stm. 593. Klasse 1117 Stm. 594. Klasse 1117 Stm. 595. Klasse 1117 Stm. 5